

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 27. Juli 1960

46. Stück

148. Bundesverfassungsgesetz: Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.  
 149. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten.  
 150. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“.  
 151. Bundesgesetz: Regelung der Förderabgaben von Bitumen (Bruttoprozente).  
 152. Bundesgesetz: Strafrechtsänderungsgesetz 1960.  
 153. Bundesgesetz: Änderung und Ergänzung des Handelsagentengesetzes.  
 154. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlaubar wird, durch den Verfassungsgerichtshof.

### 148. Bundesverfassungsgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird abgeändert wie folgt:

1. In der Z. 9 des Art. 10 Abs. 1 werden den Worten: „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge“ die Worte angefügt: „außer der Straßenpolizei“.

2. In der Z. 3 des Art. 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Volkswohnungswesen“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. Der Z. 3 des Art. 11 Abs. 1 wird als Z. 4 angefügt: „4. Straßenpolizei.“.

4. Dem Abs. 3 des Art. 11 wird folgender Satz angefügt: „Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 4 (Straßenpolizei) bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann bundesgesetzlich geregelt werden.“

5. Die Z. 8 des Art. 12 Abs. 1 tritt außer Kraft.

6. Die Z. 9 des Art. 12 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „8“.

7. Der Abs. 4 des Art. 15 hat zu lauten:

„(4) Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende

Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.“

#### Artikel II.

Die Verfassungsbestimmungen der §§ 69 und 70 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 46/1947, treten außer Kraft.

#### Artikel EL

1. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft. Jedoch können schon ab dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tag gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die der im Art. I dieses Bundesverfassungsgesetzes verfügten Zuständigkeitsverteilung entsprechen. Solche gesetzliche Vorschriften treten frühestens mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

#### Schärf

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingssetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

149. Bundesgesetz vom 12. Juli 1960, mit dem das Bundesgesetz über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 176, über die Berechtigung zur Führung der

Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann ferner die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ solchen Personen österreichischer Staatsbürgerschaft verleihen.“

2. Im § 3 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4; der neue Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Absolventen einer höheren österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, entfällt der in Abs. 2 lit. a geforderte Nachweis. Hat ein solcher Bewerber auch seinen Wohnsitz nicht in Österreich, so ist das Ansuchen bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen, die die Richtigkeit der Angaben des Ansuchens, soweit sich diese auf ihren Wirkungsbereich beziehen, zu überprüfen hat. Sämtliche Nachweise sind im Original, solche Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfaßt sind, überdies in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des im Artikel I angeführten § 3 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

	Schärf	
Raab	Hartmann	Kreisky

#### 150. Bundesgesetz vom 12. Juli 1960, mit dem das Bundesgesetz über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 45/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann ferner die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“

jenen Personen österreichischer Staatsbürgerschaft verleihen.“

2. Im § 4 erhält Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4; der neue Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Absolventen einer höheren Abteilung österreichischer technischer und gewerblicher Lehranstalten, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, entfällt der in Abs. 2 lit. a geforderte Nachweis. Hat ein solcher Bewerber auch seinen Wohnsitz nicht in Österreich, so ist das Ansuchen bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen, die die Richtigkeit der Angaben des Ansuchens, soweit sich diese auf ihren Wirkungsbereich beziehen, zu überprüfen hat. Sämtliche Nachweise sind im Original, solche Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfaßt sind, überdies in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich des im Artikel I angeführten § 4 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, betraut.

	Schärf	
Raab	Bock	Kreisky

#### 151. Bundesgesetz vom 12. Juli 1960, betreffend die Regelung der Förderabgaben von Bitumen (Bruttoprozente).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Schürf- und Gewinnungsverträge auf Bitumen gelten mit 27. April 1945 als erloschen. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Verträgen stehenden Berechtigungen und Verpflichtungen aus Bruttoprozente.

§ 2. (1) Für ehemals bestandene Ansprüche auf Bruttoprozente an der Förderung von Erdöl, die sich aus Gebieten von Freischürfen abgeleitet haben, sind Vergütungen nach diesem Bundesgesetz zu leisten.

(2) Für ehemals bestandene Ansprüche auf Bruttoprozente an der Förderung von Erdgas wird keine Vergütung geleistet.

§ 3. (1) Die Vergütungen im Sinne dieses Bundesgesetzes hat zu leisten, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Gebiet, das am 31. Juli 1940 von bruttoprozentbelasteten Freischürfen gedeckt war, vertraglich zur Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen berechtigt ist (Leistungspflichtiger).

(2) Die Vergütung nach diesem Bundesgesetz steht demjenigen zu, der am 31. Juli 1940 vertraglich einen Anspruch auf Bruttoprozente hatte oder auf den dieser Anspruch durch Gesamtnachfolge, Vermächtnis oder Abtretung übergegangen ist (Vergütungsberechtigter).

(3) Als Bruttoprozente im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

- a) Wiederkehrende Leistungen in der Höhe eines Teiles der Produktion an Erdöl in Gebieten, die am 31. Juli 1940 von Freischürfen gedeckt waren.
- b) Wiederkehrende Leistungen in der Höhe eines Teiles des Erlöses der Produktion an Erdöl in den unter a) bezeichneten Gebieten.
- c) Wiederkehrende Leistungen in bestimmter betraglicher Höhe, deren Fälligkeit von der Produktion an Erdöl in den unter a) bezeichneten Gebieten abhängig war.

§ 4. (1) Ansprüche auf Vergütungen (§ 2 Abs. 1) sind vom Vergütungsberechtigten bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unter Verwendung des in der Anlage festgelegten Vordruckes anzumelden. Der Anmeldung ist, sofern nicht auf die diesem Bundesgesetz angeschlossene Freischurfgebietskarte (Abs. 5) Bezug genommen werden kann, eine Karte im Maßstab 1 : 25.000 beizufügen.

(2) Die Anmeldung hat getrennt nach Leistungspflichtigen in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

(3) Über sämtliche Ansprüche auf Vergütung gemäß diesem Bundesgesetz entscheidet das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit Bescheid. Dieses Bundesministerium hat zunächst darüber zu entscheiden, ob dem Anmeldenden für den Fall einer Förderung aus dem Freischurfgebiet (Abs. 4), worauf sich die Anmeldung bezieht, ein Vergütungsanspruch zusteht.

(4) Unter Freischurfgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Summe aneinandergrenzender Freischürfe zu verstehen, die am 31. Juli 1940 einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaften des Handelsrechtes zustanden und von demselben unmittelbaren Vorbesitzer erworben wurden.

(5) Für die im östlichen Niederösterreich befindlichen Freischurfgebiete nach dem Stande vom 31. Juli 1940 ist die diesem Bundesgesetz angeschlossene Karte, für die im übrigen Bundesgebiet gelegenen Freischurfgebiete sind die bei den Bergbehörden aufliegenden Freischurfbücher mit den Exhibitnummern der Freischürfe maßgebend.

§ 5. (1) Bei Ermittlung der Vergütung ist von dem Inhalt der ursprünglichen Verträge (§ 3 Abs. 2) auszugehen. Die Vergütung darf jedoch für sämtliche Vergütungsberechtigte in einem Freischurfgebiet 1 1/2% der gemäß Abs. 2 zugrunde zu legenden Förderung an Erdöl nicht übersteigen.

(2) Die Vergütung ist für die in einem Freischurfgebiet bruttoprozentbelastete Förderung in der Zeit vom 27. April 1945 bis zu jenem Zeitpunkt zu leisten, in dem im Freischurfgebiet eine bruttoprozentbelastete Gesamtförderung von 25 Mill. t Erdöl erreicht ist, längstens aber bis zum 31. Juli 1960.

(3) Die der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legende bruttoprozentbelastete Förderung in einem Freischurfgebiet ist vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau an Hand der vom Leistungspflichtigen innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzulegenden, für die Ermittlung maßgebenden Unterlagen zu prüfen und unter Berücksichtigung geologischer und marktscheiderischer Gegebenheiten nach billigem Ermessen mit Bescheid festzusetzen.

(4) Soweit sich aus Abs. 1 und Abs. 2 Kürzungen für die Vergütungsberechtigten eines Freischurfgebietes ergeben, treten jene anteilmäßig ein.

(5) Die Vergütung wird in Geld geleistet.

(6) Für die Berechnung des Wertes der Förderung ist der Preis von 346 S je Tonne Erdöl abzugsfrei zugrunde zu legen.

(7) Die Höhe der einzelnen Vergütungsbeträge setzt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Prüfung der vom Vergütungsberechtigten und Leistungspflichtigen vorgelegten Unterlagen mit Bescheid fest.

(8) Die Vergütungsbeträge werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig.

(9) Der Leistungspflichtige hat die Vergütungsbeträge den Vergütungsberechtigten in zwei gleichen Jahresbeträgen zuzüglich der gesetzlichen Zinsen, gerechnet vom Fälligkeitstage an, auszuführen. Die erste Teilzahlung hat innerhalb eines Monats nach Erlassung des Bescheides, die zweite Teilzahlung ein Jahr nach der ersten Zahlung zu erfolgen.

§ 6. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes auszuführenden Vergütungen unterliegen bei den Vergütungsberechtigten einer 10%igen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die im Abzugswege vom Leistungspflichtigen einzubehalten und an das Finanzamt für Körperschaften in Wien abzuführen ist.

(2) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die auf diese abzugssteuerpflichtigen Einkünfte entfällt, gilt mit der Abfuhr an das Finanzamt für Körperschaften in Wien als getilgt.

(3) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Schriften, Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen unterliegen nicht den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Bundesverwaltungsabgaben.

§ 7. Auf die in Gebieten von Grubenmaßen bestehenden Brutto prozentansprüche finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung. Derartige Brutto prozentansprüche sind aufrecht und können in ihrem vertraglichen Umfang und Inhalt, rückwirkend ab dem Zeitpunkt, in dem die Leistung hierfür eingestellt wurde, wieder geltend gemacht werden.

§ 8. Mit dem in § 1 genannten Zeitpunkt sind die Verordnung über Förderabgaben von Erdöl in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland vom 5. November 1942,

RGBI. I, S. 642, und die Anordnung über Förderabgaben von Erdöl in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 15. September 1944, Reichsministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums, Ausgabe A, Nr. 16 des 44. Jahrganges vom 30. September 1944, als unanwendbar außer Kraft getreten.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 mit Ausnahme der Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Schärf	
Raab	Bock	Heilingsetzer

An das

**Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau  
Oberste Bergbehörde**

Wien I  
Stubenring 1

## **Anmeldung auf Vergütungen**

gemäß Bundesgesetz vom 12. Juli 1960, BGBl. Nr. 151, betreffend die Regelung der Förderabgaben von Bitumen (Bruttoprozente).

1. Name, Beruf und Anschrift des Vergütungsberechtigten:
  
2. Name, Beruf und Anschrift des Vertreters des Vergütungsberechtigten:  
Vollmacht vom ..... ist beigeschlossen.
  
3. Name des nach den ursprünglichen Verträgen Bruttoprozentverpflichteten:
  
4. Name des nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1960, BGBl. Nr. 151, Leistungspflichtigen:
  
5. Rechtsgrund für den Erwerb des ehemaligen Bruttoprozentanspruches:
  
6. Urkunden über den Erwerb des ehemaligen Bruttoprozentanspruches:

7. Höhe des ehemaligen Bruttoprozentanspruches:
  
8. Freischurfgebiet (§ 4 Abs. 5), auf das sich der ehemalige Bruttoprozentanspruch bezieht:
  
9. Karten über den räumlichen Umfang des gegenständlichen bruttobelasteten Freischurfgebietes beziehungsweise Bezeichnung des Freischurfgebietes laut der dem Bundesgesetz angeschlossenen Karte:
  
10. Wurde der ehemalige Bruttoprozentanspruch gemäß der Verordnung vom 5. November 1942, RGBl. I 1942, S. 642, seinerzeit bis 30. Jänner 1943 beim Oberbergamt Wien angemeldet?

Datum:

Unterschrift des Vergütungsberechtigten oder dessen Vertreters:

Beilagen:

152. Bundesgesetz vom 13. Juli 1960, mit dem das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, das Arbeitshausgesetz 1951, BGBl. Nr. 211, und das Jugendgerichtsgesetz 1949, BGBl. Nr. 272, geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1960).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Geschworenengerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1950, der Strafprozeßnovelle 1952, BGBl. Nr. 161, und des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 31, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Hat ein Strafgefangener zwei Drittel der im Urteil bestimmten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe verbüßt und mindestens acht Monate, wenn er aber noch nicht 18 Jahre alt ist, mindestens sechs Monate in Strafhafte zugebracht, so kann er zur Probe entlassen werden. Verbüßt ein Gefangener unmittelbar nacheinander mehrere Freiheitsstrafen, so ist ihre Gesamtdauer maßgebend. Das Mindestmaß von acht beziehungsweise sechs Monaten kann nicht durch begünstigte Anrechnung bestimmter Haftzeiten verkürzt werden.

(2) Eine bedingte Entlassung ist aber nur dann zulässig, wenn nach der Persönlichkeit des Strafgefangenen, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und nach seiner Aufführung während der Anhaltung anzunehmen ist, daß er sich in der Freiheit wohlverhalten werde, und wenn die Vollstreckung des Strafrestes ohne Nachteil für die Rechtsordnung unterbleiben kann.

(3) Ein Strafgefangener, der zu lebenslangem Kerker verurteilt oder begnadigt worden ist, darf nicht zur Probe entlassen werden, es sei denn, daß die Vollstreckung des Strafrestes ohne Nachteil für die Rechtsordnung unterbleiben kann und daß nach der Persönlichkeit des Strafgefangenen, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und nach seiner Aufführung während der Anhaltung volle Gewähr dafür geboten ist, er werde sich in der Freiheit wohlverhalten.

(4) Eine bedingte Entlassung eines Strafgefangenen, der zu lebenslangem Kerker verurteilt oder begnadigt worden ist, ist überdies nur dann zulässig, wenn der Strafgefangene mindestens zwanzig Jahre verbüßt hat.

(5) Die Probezeit dauert bei Strafgefangenen, die zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe verurteilt oder begnadigt worden sind, so lange, als die Strafe gedauert hätte, mindestens aber ein Jahr.

Beträgt der Strafrest weniger als drei Jahre, so kann die Probezeit auf dieses Maß ausgedehnt werden. Bei Strafgefangenen, die zu lebenslangem Kerker verurteilt oder begnadigt worden sind, dauert die Probezeit fünfzehn Jahre."

2. In den §§ 13, 14, 15, 17 und 20 tritt an die Stelle der Anführung der Strafvollzugsbehörde jeweils die Anführung des Gerichtes unter Hinzufügung des Klammerzitates „(§ 16 Abs. 1)".

3. Im § 16 haben die ersten vier Absätze zu lauten:

„§ 16. (1) Über die bedingte Entlassung, die Dauer der Probezeit, die Erteilung von Weisungen, die Stellung unter Schutzaufsicht, den Widerruf der bedingten Entlassung und die Vollziehung des Strafrestes entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird oder zuletzt vollzogen worden ist, in einer Versammlung von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, durch Beschluß. Das gleiche gilt für den Ausspruch, daß die bedingte Entlassung endgültig geworden ist. Vor diesen Entscheidungen hat das Gericht stets in die Akten über das Strafverfahren Einsicht zu nehmen und eine Äußerung des Staatsanwaltes einzuholen.

(2) Vor der bedingten Entlassung hat das Gericht auch in die Personalakten der Strafanstalt oder des Gefangenhauses, worin sich der zu Entlassende befindet, über diesen Einsicht zu nehmen sowie vom Leiter der Strafanstalt beziehungsweise des Gefangenhauses und von den Sicherheitsbehörden des früheren und des künftigen Aufenthaltsortes des zu Entlassenden eine Äußerung über eine bedingte Entlassung einzuholen. Wird die Strafe bei einem Bezirksgericht vollzogen, so tritt an die Stelle des Leiters des Gefangenhauses der Vorsteher des Bezirksgerichtes.

(3) Wenn es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des zu Entlassenden zweckmäßig ist, kann dieser vom Gerichte gehört werden.

(4) Das Gericht soll vor der bedingten Entlassung auch dafür sorgen, daß der zu Entlassende sogleich nach der Entlassung einen redlichen Erwerb finde. Bei der Entlassung ist der Gefangene über den Sinn der bedingten Entlassung zu belehren und ihm eine Urkunde zu übergeben, die kurz und in einfachen Worten die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen die Entlassung widerrufen werden kann."

4. Im § 16 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnungen „(5)" und „(6)".

5. Im § 18 hat der erste Absatz zu lauten:

„§ 18. (1) Der Vorsitzende (§ 16 Abs. 1) und die Sicherheitsbehörde können den Entlassenen

in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf vorhanden sei, und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist."

#### Artikel II.

Das Arbeitshausgesetz 1951, BGBl. Nr. 211, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 7 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Tritt die Besserung früher ein, so ist der Untergebrachte vor Ablauf dieser Fristen zu entlassen. Über die vorzeitige Entlassung entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Arbeitshaus liegt, in einer Versammlung von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, durch Beschluß. Vor der Entscheidung hat das Gericht in die Akten über das Strafverfahren und in die Personalakten über den Arbeitshausinsassen Einsicht zu nehmen und eine Äußerung des Staatsanwaltes, des Leiters des Arbeitshauses und der Sicherheitsbehörden des früheren und des künftigen Aufenthaltsortes des zu Entlassenden einzuholen.

(4) Erneuert ein Untergebrachter einen Antrag auf vorzeitige Entlassung innerhalb eines halben Jahres nach Eintritt der Rechtskraft einer die Entlassung ablehnenden Entscheidung, so muß er von der Erledigung seines Antrages nicht verständigt werden."

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wenn es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des zu Entlassenden zweckmäßig ist, kann dieser vom Gerichte gehört werden."

3. Im § 8 tritt an die Stelle der Anführung der Strafvollzugsbehörde jeweils die Anführung des Gerichtes unter Hinzufügung des Klammerzitates „(§ 7 Abs. 3)".

4. Im § 9 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Ist die Vollziehung der Unterbringung angeordnet, so kann das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, oder die Sicherheitsbehörde den Verurteilten in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn er sich der Vollziehung durch die Flucht zu entziehen versucht hat oder begründete Besorgnis besteht, daß er es versuchen werde. Die gleiche Befugnis steht ihnen im Falle des Aufschubes der Vollziehung auf Probe (§ 2) sowie dem Vorsitzenden (§ 7 Abs. 3) und der Sicherheitsbehörde im Falle der Entlassung eines Untergebrachten auf Probe (§ 8) zu, wenn dringender Verdacht vorliegt, daß ein Grund zum Widerruf vorhanden sei, und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist. Der von der Sicherheitsbehörde Festgenommene ist unverzüglich, spätestens aber binnen 48 Stunden, dem nächsten gerichtlichen Gefängnis oder, wenn er

während der Vollziehung entwichen ist, dem Arbeitshaus einzuliefern; wird nicht spätestens 48 Stunden nach der Festnahme die Unterbringung eingeleitet oder der Verwahrte in Freiheit gesetzt, so hat der zur Anordnung der Vollziehung berufene Richter, falls aber die Entscheidung über den Widerruf dem Gerichtshof erster Instanz zusteht, in dessen Sprengel das Arbeitshaus liegt, der Vorsitzende (§ 7 Abs. 3) über die Fortdauer der Haft zu entscheiden. Die Verwahrung ist auf die Unterbringung anzurechnen, soweit sie der Verurteilte nicht verschuldet hat."

5. Im § 10 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese Tatsache hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, oder das nach § 7 Abs. 3 zuständige Gericht bei Ablauf der Probezeit, in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 aber sogleich nach der Entfernung (Auslieferung) des Verurteilten aus dem Bundesgebiet oder nach der Anordnung der nachträglichen Vollziehung dem Strafregisteramte mitzuteilen."

#### Artikel III.

Das Jugendgerichtsgesetz 1949, BGBl. Nr. 272, in der Fassung des Geschwornengerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1950, und des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 31, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 11 Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Statt auf lebenslange Freiheitsstrafe ist für eine Tat, die ein Jugendlicher nach Vollendung des 16. Lebensjahres begangen hat, auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu 15 Jahren, sonst auf Freiheitsstrafe von zehn Jahren zu erkennen. Das Höchstmaß aller zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt."

2. Im § 21 hat der Abs. 1 zu lauten:

„§ 21. (1) Über Anklagen gegen Jugendliche entscheidet das Geschwornengericht, wenn sie nach der Ziffer 1 des § 14 a Abs. 1 StPO. vor das Geschwornengericht gehören oder wenn gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 auf eine mehr als zehnjährige Arreststrafe erkannt werden kann. Über alle anderen Anklagen, die nach der Ziffer 2 des § 14 a Abs. 1 StPO. vor das Geschwornengericht gehören würden, entscheidet in Jugendsachen das Schöffengericht."

3. Im § 41 haben die Abs. 3 bis 5 zu lauten:

„(3) Sobald der Verurteilte das vom Gericht bestimmte Mindestmaß der Freiheitsstrafe verbüßt hat, kann er zur Probe entlassen werden, wenn die übrigen im Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, bestimmten Voraussetzungen vorliegen.



(4) Die Probe dauert so lange, als die Strafe noch dauern müßte, wenn sie bis zu dem vom Gericht ausgesprochenen Höchstmaß vollzogen würde, mindestens aber ein Jahr. Beträgt die Frist weniger als fünf Jahre, so kann das nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, zuständige Gericht die Probezeit bis auf dieses Maß ausdehnen.

(5) Dieses Gericht kann dem Entlassenen die im § 13 angeführten Weisungen erteilen und ihn unter Schutzaufsicht stellen. Es hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, von der Entlassung zu benachrichtigen. Dieses kann vormundschaftsbehördliche Verfügungen treffen."

#### Artikel IV.

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sowie die Bestimmungen des Art. III Z. 1 sind nur anzuwenden, wenn die Verurteilung des Rechtsbrechers wegen einer Straftat erfolgt ist oder erfolgt, die er nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen hat. Hingegen sind die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch dann anzuwenden, wenn die Verurteilung des Rechtsbrechers wegen einer Straftat erfolgt ist oder erfolgt, die er vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen hat

#### Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Schärf

Raab

Broda

### 153. Bundesgesetz vom 13. Juli 1960, mit dem das Handelsagentengesetz geändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Handelsagentengesetz, BGBl. Nr. 348/1921, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Bezeichnung des Bundesgesetzes werden das Wort „Handelsagenten" durch „selbständigen Handelsvertreter" und das in Klammer gesetzte Wort „Handelsagentengesetz" durch „Handelsvertretergesetz" ersetzt.

2. In der Randschrift des § 1 wird das Wort „Handelsagenten" ersetzt beziehungsweise ergänzt durch „selbständigen Handelsvertreters".

3. Soweit sonst im Bundesgesetz die Worte „Handelsagent" und „Gebietsagent" verwendet werden, werden das Wort „Handelsagent" durch das Wort „Handelsvertreter" und das Wort „Gebietsagent" durch das Wort „Gebietsvertreter" ersetzt.

4. Der fünfte Absatz des § 4 hat zu lauten:

„(5) Der Handelsvertreter ist berechtigt, das dem Geschäftsherrn zustehende Recht auf Feststellung des Zustandes der Ware auszuüben; zu Verfügungen über die Ware ist er, sofern nicht deren Beschaffenheit es dringend erfordert, im Zweifel nicht ermächtigt."

5. Der fünfte Absatz des § 15 hat zu lauten:

„(5) Im übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherung von Beweisen entsprechend anzuwenden."

6. Der zweite Absatz des § 19 hat zu lauten:

„(2) Ist das Vertragsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem Teil mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung gelöst werden; hat das Vertragsverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate."

7. Der § 25 und die dazugehörige Randschrift haben zu lauten:

„Ansprüche des mit der Kundenzuführung betrauten Handelsvertreters bei Lösung vor Ablauf von 15 Jahren.

§ 25. (1) Hat der Geschäftsherr das Vertragsverhältnis mit dem Handelsvertreter, der ausschließlich oder vorwiegend mit der Zuführung von Kunden beschäftigt war, vor Ablauf von fünfzehn Jahren gelöst, ohne daß der Handelsvertreter durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn begründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung oder zur Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, so gebührt dem Handelsvertreter eine angemessene Entschädigung, wenn dem Geschäftsherrn oder dessen Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der zugeführten Kundschaft Vorteile erwachsen sind, die nach Lösung des Vertragsverhältnisses fortbestehen.

(2) Die angemessene Entschädigung darf die Höhe einer Jahresprovision nicht überschreiten. Die Jahresprovision ist aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertragsverhältnisses zu errechnen; hat das Vertragsverhältnis weniger als drei Jahre gedauert, so ist der Durchschnittsverdienst während der tatsächlichen Vertragsdauer zugrunde zu legen.

(3) Nach dreijähriger Vertragsdauer verringert sich das im Abs. 2 vorgesehene Höchstmaß des

Entschädigungsanspruches für jedes weitere Jahr um ein Zwölftel der Jahresprovision; hat das Vertragsverhältnis länger als fünfzehn Jahre gedauert so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb von drei Jahren nach der Lösung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen."

### Artikel II.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Vertragsverhältnisse, die vor seinem Inkrafttreten gelöst worden sind, nicht anzuwenden; die im Artikel I Z. 6 festgesetzte Kündigungsfrist von drei Monaten ist überdies nicht anzuwenden, wenn das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgekündigt wurde.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen, ausgenommen die Gewerbeordnung, das Wort „Handelsagent" verwendet wird, tritt an seine Stelle das Wort „Handelsvertreter".

(3) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das Handelsagentengesetz verwiesen ist, treten an dessen Stelle die entsprechenden Vorschriften des Handelsvertretergesetzes.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einverneh-

men mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Schärf	
Raab	Broda	Bock

### 154. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Juli 1960 über die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 1960, V 17/1959, aus der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz teilweise geändert und neu verlautbart wird, im § 349 Abs. 1 die Worte „und kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten) werden" als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Broda

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.